

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2008, unter TOP 11 folgende Abänderungen der Umweltschutzverordnung beschlossen:

Auf Grund der Bestimmungen des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-0 in der geltenden Fassung, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.02.2008 die Umweltschutzverordnung vom 26.06.2007 im eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau zur Abwehr und zur Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, sowie zum Schutze der Gesundheit und Umwelt geändert:

Präambel

Jeder hat sich so zu verhalten, dass Andere durch üblen Geruch, Rauch und Staub nicht mehr als den Umständen unvermeidbar oder ortsüblich belästigt werden.

§ 1

Ziele der Umweltschutzverordnung

Die Umweltschutzverordnung hat zum Ziel, Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen oder Unterlassungen geeignet sind, durch Lärm-, Staub-, Rauch-, Geruchsentwicklung oder hygienische Missstände die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zu gefährden oder deren Wohlbefinden unzumutbar zu beeinträchtigen bzw. die Umwelt untragbar belästigen, zu verhindern.

§ 2

Lärmschutz

(1) Beim Einsatz von Baumaschinen und -geräten sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um die Lärmentstehung zu beschränken. Darüber hinaus ist lärmregende Bautätigkeit während der Zeit von täglich 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonntagen und Feiertagen nur bei unerlässlicher Notwendigkeit gestattet.

Ausnahmen: Betriebe in Ausübung Ihres Gewerbes und Bautätigkeiten zur Behebung von Notständen.

(2) In Gaststätten und Veranstaltungsräumen sind bei Betrieb während der Zeit ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, sowie Lautsprecher im Freien abzuschalten, wenn andernfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen würde. Eine ungebührliche Lärmbelästigung liegt vor, wenn die Richtwerte der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels EGBL 8000/4-0 überschritten werden.

(3) Lautsprecherwerbung ist während der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Samstagen ab 18.00 Uhr und Sonn- und Feiertage ganztägig untersagt.

Ausnahmen: Behörden, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Feuerwehren, Rotes Kreuz, Zivilschutz, bei behördlich genehmigten Umzügen, Kundgebungen und Veranstaltungen im Freien, bei kirchlichen Anlässen, bei politischen Veranstaltungen und Wahlveranstaltungen.

(4) Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Lautsprecher dürfen nur in einer solchen Lautstärke benützt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

Ausnahmen: Behörden, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Feuerwehren, Rotes Kreuz, Zivilschutz, bei behördlich genehmigten Umzügen, Kundgebungen und Veranstaltungen im Freien, bei kirchlichen Anlässen, bei politischen Veranstaltungen und Wahlveranstaltungen.

(8) Zum Schutze der Bevölkerung vor übermäßiger Lärmbelästigung ist weiters untersagt:

(a) die Verwendung und der Betrieb von motorbetriebenen Spiel- und Sportgeräten und sonstigen Lärm verursachenden Geräten wie Motorrasenmähern, Motorspritzen, Ketten- und Kreissägen in Wohngebieten in der Zeit von täglich 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

(b) das unnötige Laufen lassen von Verbrennungskraftmotoren auf Flächen mit nichtöffentlichem Verkehr.

§ 3, § 4, § 5

Entfallen.

§ 6

Verwendung von Auftausalzen

(1) Auftaumittel die Natrium oder Halogenide enthalten dürfen nur zur Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte auf den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Verkehrswegen in unbedingt nötigem Ausmaß (äußerst sparsam) verwendet werden. Tiere, Pflanzen, Kleidung und Gebäudefassaden dürfen nicht über Gebühr belastet werden.

(2) Auf allen übrigen öffentlichen und privaten Verkehrsflächen (Gehsteigen, Zufahrten, Abstellplätzen und dergleichen) dürfen solche Auftaumittel grundsätzlich nicht verwendet werden.

Ausnahme: kurzfristiger Einsatz zum Entfernen von Eisplatten, wenn dies auf mechanischer Weise nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sowie auf Straßenzügen mit starkem Gefälle, Kirchenplatz, Schulvorplatz.

§ 7

Verpflichtete sowie behördliche Aufträge und Anordnungen

(1) Die Verursacher von Missständen sind verpflichtet, etwaige amtliche Überprüfungen (z.B. Messungen etc.) zu dulden und im Falle der Feststellung der unzumutbaren Belästigung oder Beeinträchtigung der Umwelt die aus dieser amtlichen Überprüfung entstehenden Kosten zu tragen.

(2) Die Eigentümer (Stellvertreter) sowie Pächter, Mieter oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den mit der Feststellung eines Missstandes betrauten Organen der Gemeinde den Zutritt zu den vom Missstand betroffenen Objekten zu ermöglichen.

(3) Der Bürgermeister hat unabhängig von der Verhängung einer Strafe durch Bescheid die Beseitigung von verursachten Missständen auf Kosten des oder der Verursacher anzuordnen. Diese Anordnung kann auch dem Eigentümer, dem Pächter, Mieter oder Nutzungsberechtigten erteilt werden.

(4) Die Wirksamkeit von Bescheiden gem. Abs. 3 wird durch den Wechsel in der Person des Eigentümers (Miteigentümers) nicht berührt.

§ 8

Ausnahmebewilligungen

(1) Soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und eine unzumutbare Umweltbeeinträchtigung im Sinne § 1 ausgeschlossen ist, kann der Bürgermeister über Ansuchen Ausnahmen von den Verboten und Untersagungen bewilligen. Er kann dabei unvermeidliche Handlungen zeitlichen oder gebietsweisen Beschränkungen unterwerfen.

(2) Der Bescheid ist Mitzuführen und öffentlichen Organen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 9

Abgrenzung zu anderen Rechtsvorschriften, Strafbestimmungen

(1) Die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung geboten oder verboten sind oder auf Grund deren eine spezielle Bewilligung erteilt wurde.

(2) Aufträge und Anordnungen gemäß dieser Verordnung dürfen dann nicht erteilt werden, wenn die Beseitigung des Missstandes auf Grund bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften zu verfügen oder anzuordnen ist.

(3) Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung und eines auf Grund dieser Verordnung ergangenen bescheidmäßigen Auftrages stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen - EGVG 1991 - in der geltenden Fassung mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,- (Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen) bestraft.

(4) Die Verhängung einer Strafe befreit nicht von der Verpflichtung, die in dieser Verordnung sowie in der Verfügung der Behörde enthaltenen Anordnung auszuführen.

§ 10

Wirksamkeitsbeginn

(1) Diese Verordnung tritt mit dem, dem Ablauf der Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die „Verordnung der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau über die Führung und Verwahrung von Hunden“ (Beschluss vom 21.08.2000), die „Verordnung über Abwehr und Beseitigung von Missständen“ (Beschluss vom 30.01.1976 mit Abänderung vom 19.11.1976) treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Angeschlagen am: 11.03.2008

Abgenommen am: 26.03.2008

Der Bürgermeister



Josef Hösl